

Art. 2

Die in Artikel 4 genannten Sätze gelten als die der Wertverminderung entsprechenden zulässigen Normalsätze. Höhere Abzüge sind dann gestattet, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die in dem betreffenden Geschäftsjahr eingetretene Wertverminderung grösser ist.

Art. 3

1) Die Nachholung von Abschreibungen ist zulässig für die zwei dem ordentlichen Geschäftsjahr vorangegangenen Jahre, sofern in jenen Jahren wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.

2) Der Nachholbedarf ist durch geordnete Buchführung nachzuweisen.

Art. 4

1) Für *Abschreibungen vom Buchwert* sind folgende *Normalsätze* als geschäftsmässig begründet zuzulassen:

- a) 2% auf Wohnkolonien und Wohnhäusern des Arbeitgebers für sein Personal, auf Geschäfts- und Warenhäusern, Büro-, Bank- und Kinogebäuden;
- b) 3% auf Gebäuden der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes;
- c) 5% auf Fabrik- und Lagergebäuden und gewerblichen Liegenschaften wie Werkstattgebäuden, Betriebsgaragen und Garagewerkstätten, eingebauten Tankanlagen, Mühlen, Mostereien, Treibhäusern;